

Erläuterung

vom 20. April 2020

über die Kostentragung für den Einsatz des Kaminfegermeisters

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 98, 127 und 128 des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung (RPräv);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über den Kaminfegertarif,

in Erwägung, dass :

Das Auftreten eines Schadenfalles "Kaminbrand" erfordert je nach den Umständen das Eingreifen eines Kaminfegermeisters. Tatsächlich ist seine Anwesenheit manchmal notwendig und erforderlich, um der Feuerwehr technischen Rat und Anleitung zu geben und das Ausmass der Schäden zu überprüfen. In jedem Fall muss der Kaminfegermeister des betreffenden Kreises nach jedem Kaminbrand die Nutzung der Heizungsanlage genehmigen (Art. 30 RPräv).

Diese Erläuterung legt die Bedingungen fest, unter denen die Kosten für den Einsatz des Kaminfegermeisters nach einem Kaminbrand gedeckt sind.

präzisiert wie folgt :

KAPITEL 1

Kostentragung für den Einsatz des Kaminfegermeisters

A. Vom Kaminbrand beschädigte Gebäude

Wenn durch einen Kaminbrand ein Schaden an dem Gebäude entstanden ist, werden die Kosten für den Einsatz des Kaminfegermeisters als Teil der Gesamtabrechnung des vom Eigentümer angekündigten Schadenfalles an dem Gebäude übernommen.

B. Vom Kaminbrand unbeschädigte Gebäude

Im Gegenteil, wenn das Gebäude nicht durch den Kaminbrand beschädigt wurde, wurden die Kosten für den Einsatz des Kaminfegermeisters zuvor nicht von der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) erstattet. Die KGV betrachtete diese Kosten als Teil des Unterhalts der Anlage.

Diese Einsatzkosten sind jedoch im Allgemeinen höher (Intervention ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit mit erhöhtem Stundensatz; Art. 54 und 56 RPräv) als die einer normalen Kaminreinigung.

Von nun an werden diese Einsatzkosten ebenfalls von der KGV übernommen, wenn der Eigentümer einen Brandfall meldet, der dem Begriff «Feuer» vom Art. 96 KGVV entspricht.

KAPITEL 2
Inkrafttreten

Diese Erläuterung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Grégoire Deiss

Vizedirektor